

Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen vertreten durch die **Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration** als Träger der Eingliederungshilfe

und dem

Initiative zur sozialen Rehabilitation e. V., Waller Heerstr. 193, 28219 Bremen als Leistungserbringer

wird gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX folgende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen:

I. Leistungsvereinbarung

§ 1 Grundlagen

Diese Vereinbarung regelt Art, Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen zur sozialen Teilhabe gemäß § 125 SGB IX. Sie bildet die Grundlage für die leistungsgerechte Vergütung.

§ 2 Gegenstand der Leistung

- (1) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der rahmenvertraglich festgelegten Rahmenleistungsbeschreibung Nr. 18: „Assistenz für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und / oder Suchterkrankung“ (Anlage 1).
- (2) Ziel der Leistung ist es, durch die Erbringung personenzentrierter Leistungen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Leistung soll die Leistungsberechtigten befähigen ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können und muss, bezogen auf den Umfang, den Feststellungen aus dem Gesamtplanverfahren entsprechen.

- (3) Näheres zur Zielsetzung, sowie zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, ist der beigefügten Rahmenleistungsbeschreibung zu entnehmen.
- (4) Das Leistungsangebot richtet sich an den in der Rahmenleistungsbeschreibung definierten Personenkreis. **Ehemaliger Personenkreis LT 11 „Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Sucht- und Drogenkrankungen“**
- (5) Die weitere fachliche Ausgestaltung der Leistung ist in der abgestimmten Konzeption dargelegt.
- (6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, vorrangig Leistungen für Leistungsberechtigte des Landes Bremen zu erbringen.
- (7) Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall erforderlich, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte“ (Anlage 2) erfolgen.

§ 3 Leistungszeiten

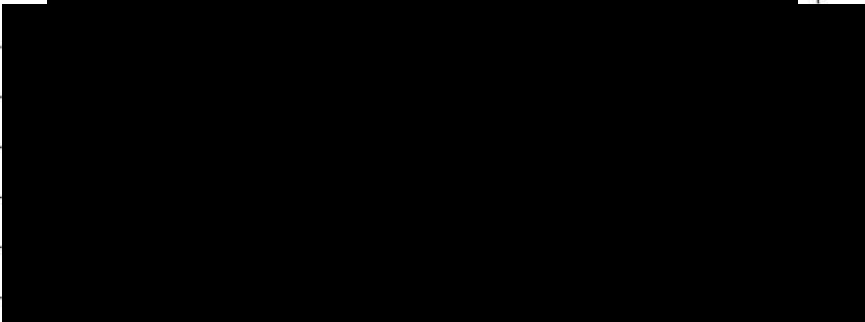
- (1) Der Leistungserbringer stellt folgende Leistungszeiten sicher:

Der Leistungserbringer erbringt Leistungen zwischen 08:00 Uhr und 18:00Uhr sowie an 06 Tagen in der Woche. Individuell werden auch spätere Termine vereinbart. In Krisensituationen werden insbesondere am Wochenende oder Nachts ggf. Verabredungen zu Telefonkontakten getroffen und es gibt in einzelnen Wohngemeinschaften regelmäßige Vor-Ort-Präsenz am Wochenende.

§ 4 Personelle Ausstattung

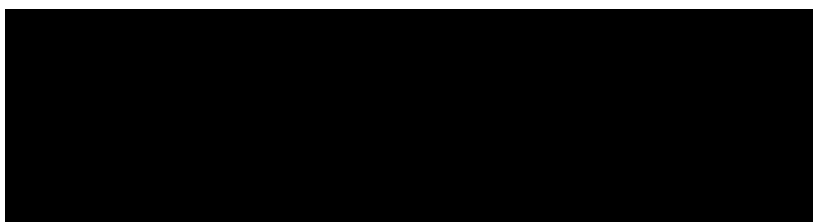
- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend Ziffer 7.1 der Rahmenleistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- (2) Die benötigte Personalausstattung wird auf Basis der Plan-Belegung des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt. Sie wird gemäß den in der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Personalschlüsseln berechnet.

- (3) Die Plan-Belegung laut Kalkulation (Anlage 3) stellt sich wie folgt dar:

Hilfebedarfs- gruppe	Personen- zahl	Beleg- tage	Personal- schlüssel	Vollzeit- stellen
1				
2				
3				
4				
5				
Gesamt				

- (4) Auf Basis der Plan-Belegung ergeben sich für die zu erbringenden Assistenzleistungen insgesamt  Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste. Hierbei wird für die Fachliche Leitung / Koordination mit einem Personalschlüssel von  bezogen auf die Anzahl der Leistungsberechtigten kalkuliert.

- (5) Die unter Absatz 4 genannten  Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage 3) aus folgenden Personalmix zusammen und verfügen über folgende



§ 5 Vergütung des Personals

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- (2) Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der TV-L bzw. TV-L S ab dem 01.01.2006 für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle mit dem Stand 01.04.2026 angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche,

Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

- (3) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste betragen für Fachkräfte [REDACTED] € (ab 01.06.2026), [REDACTED] (ab 01.03.2027) und [REDACTED] (ab 01.01.2028) und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED]. Die Definition von Fachkräften und Nicht-Fachkräften ergibt sich aus Ziffer 7.2 der Rahmenleistungsbeschreibung. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 3). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

§ 6 Betriebsnotwendige Anlagen und sächliche Ausstattung

- (1) Die für die Erbringung der Leistung notwendigen betrieblichen Anlagen sowie die notwendige sächliche Ausstattung wird vorgehalten und entspricht den üblich vorgesehenen betrieblichen Anlagen und sächlichen Ausstattung.
- (2) Das Angebot von trägergesteuerten Wohngemeinschaften / Hausgemeinschaften erfolgt unter folgenden Adressen in Bremen:





II. Vergütungsvereinbarung

§ 7 Vergütung

(1) Für die Zeit **ab dem 01.06.2026 bis 28.02.2027** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen ein Entgelt vereinbart.

(2) Pro leistungsberechtigter Person und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfs- gruppe	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
1	5,76 €	24,99 €	0,00 €	1,65 €	32,40 €
2	5,76 €	34,47 €	0,00 €	1,65 €	41,88 €
3	5,76 €	48,71 €	0,00 €	1,65 €	56,12 €
4	5,76 €	72,49 €	0,00 €	1,65 €	79,90 €
5	5,76 €	100,77 €	0,00 €	1,65 €	108,18 €

(3) Für die Zeit **ab dem 01.03.2027 bis 31.12.2027** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen ein Entgelt vereinbart.

(4) Pro leistungsberechtigter Person und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfs- gruppe	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
1	5,81 €	25,30 €	0,00 €	1,65 €	32,76 €
2	5,81 €	34,91 €	0,00 €	1,65 €	42,37 €
3	5,81 €	49,35 €	0,00 €	1,65 €	56,81 €

4	5,81 €	73,44 €	0,00 €	1,65 €	80,90 €
5	5,81 €	102,10 €	0,00 €	1,65 €	109,56 €

- (5) Für die Zeit **ab dem 01.01.2028** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen ein Entgelt vereinbart.

- (6) Pro leistungsberechtigter Person und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfs- gruppe	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
1	5,89 €	25,57 €	0,00 €	1,65 €	33,11 €
2	5,89 €	35,27 €	0,00 €	1,65 €	42,81 €
3	5,89 €	49,85 €	0,00 €	1,65 €	57,39 €
4	5,89 €	74,18 €	0,00 €	1,65 €	81,72 €
5	5,89 €	103,12 €	0,00 €	1,65 €	110,66 €

- (7) Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Assistenzleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt der leistungsberechtigten Person, kann die Vergütung für längstens 30 zusammenhängende Abrechnungstage beansprucht werden. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger eine Absprache über die Notwendigkeit einer Verlängerung getroffen worden ist.
- (8) Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Assistenzleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes der leistungsberechtigten Person mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende dieser Unterbrechung um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Die Vergütung, die bei Unterbrechung pro leistungsberechtigter Person und Abwesenheitstag gezahlt, stellt sich wie folgt darstellt:

Ab dem 01.06.2026 bis 28.02.2027

Hilfebedarfs- gruppe	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
1	4,32 €	18,74 €	0,00 €	1,65 €	24,71 €
2	4,32 €	25,85 €	0,00€	1,65 €	31,82 €

3	4,32 €	36,53 €	0,00 €	1,65 €	42,50 €
4	4,32 €	54,37 €	0,00 €	1,65 €	60,34 €
5	4,32 €	75,58 €	0,00 €	1,65 €	81,55 €

Ab dem 01.03.2027 bis 31.12.2027

Hilfebedarfs- gruppe	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
1	4,36 €	18,98 €	0,00 €	1,65 €	24,98 €
2	4,36 €	26,18 €	0,00€	1,65 €	32,19 €
3	4,36 €	37,01 €	0,00 €	1,65 €	43,02 €
4	4,36 €	55,08 €	0,00 €	1,65 €	61,09 €
5	4,36 €	76,58 €	0,00 €	1,65 €	82,58 €

Ab dem 01.01.2028

Hilfebedarfs- gruppe	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
1	4,42 €	19,17 €	0,00 €	1,65 €	25,24 €
2	4,42 €	26,45 €	0,00€	1,65 €	32,52 €
3	4,42 €	37,36 €	0,00 €	1,65 €	43,45 €
4	4,42 €	55,64 €	0,00 €	1,65 €	61,70 €
5	4,42 €	77,34 €	0,00 €	1,65 €	83,41 €

(9) Die Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

(10) Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen (Anlage 3) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

(11) Im Einzelfall erforderliche Begleitung im Krankenhaus kann bei einer Kompensation im Regelsetting gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte abgerechnet werden (siehe Anlage 2). Die jeweils

gültigen Vergütungssätze sind in der Anlage 9 „Landeseinheitlichen Vergütungssätze“ in jeweils gültigen Fassung zum Rahmenvertrag hinterlegt.

- (12) Eine Abrechnung der o.g. Vergütung (Abs. 1 bis 7) ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Kostenübernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

III. Übergreifende Regelungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

§ 8 Bremischer Landesrahmenvertrag SGB IX

Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019, sowie die Beschlüsse der Vertragskommission (siehe hierzu § 29 BremLRV SGB IX) finden in ihrer aktuellen Fassung Anwendung.

§ 9 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

- (1) Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 4 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.
- (2) Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.
- (3) Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

§ 10 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gilt ab dem 01.06.2026 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten, also bis zum 31.01.2028, auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit, mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Eine Anpassung der Leistungsmerkmale in der Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 2 SGB IX, die mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgt, bedarf keiner Kündigung der Leistungsvereinbarung.
- (4) Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5-%-Punkten **gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 24.04.26** ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung).

§ 11 Bremisches Informationsfreiheitsgesetz

Diese Vereinbarung unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird sie nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann die Vereinbarung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Der Leistungserbringer hat den Leistungsberechtigten das Ergebnis der Vereinbarung gemäß § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.
- (2) In die Verhandlungen bzw. in das Verfahren über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX kann der Leistungserbringer eine Vertretung seines Spitzenverbandes oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.
- (3) Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vergütungsvereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer

Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juni, 2026

Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und
Integration

Leistungserbringer

Anlagen:

- Anlage 1: Rahmenleistungsbeschreibung Nr. 18: „Assistenz für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und / oder Suchterkrankung“
- Anlage 2: Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte“
- Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.06.2026 – 28.02.2027
- Anlage 4: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.03.2027 – 31.12.2027
- Anlage 5: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2028 – 31.01.2028